

ATL BUSINESSCARE · Landwehrstr. 31 · 80336 München

An die
Mitgliedsvereine des
Bayerischen Badminton-Verbandes e.V.

Bearbeiter: RA Wolfgang U. Büttner
Telefon: + 49 (0) 89-545815-0
E-Mail: wolfgang.bueftner@atl-businesscare.de
Sekretariat: Frau Renate Schoger
Telefon: + 49 (0) 89-545815-0
E-Mail: info@atl-businesscare.de
Mandant: Bayerischer Badminton Verband e.V. (31008)

Liebe Freunde des Badmintonsportes,

anlässlich der sich derzeit im Umlauf befindlichen Rundbriefe des ehemaligen Schatzmeisters und Klägers gegen diverse Beschlüsse des Verbandstages 2006, Herrn Karl-Heinz Schmitt, erachten wir es für angebracht, folgendes richtig und klar zu stellen:

1. Die derzeitige Situation des Bayerischen Badminton-Verbandes, in welcher dieser gegenwärtig notwendigerweise von einem Notvorstand vertreten muss, beruht – entgegen dem mit den o.g. Rundschreiben des Herrn Karl-Heinz Schmitt erweckten Anschein – im Grundsatz nicht auf einem beanstandungswürdigem Verhalten seitens Herrn Dieter Gläßer oder Herrn Dieter Sichert, sondern vielmehr allein darauf, dass aufgrund der gegen diverse Beschlüsse des Verbandstages 2006 erhobenen Klage das für den Bayeri-

München

Dipl.-Kfm. Christian Renauer
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Prüfer für Qualitätskontrolle
nach § 57a Absatz 3 WPO

Wolfgang U. Büttner
Rechtsanwalt ¹⁾⁴⁾
Fachanwalt für Steuerrecht

Landwehrstraße 31
80336 München
Tel.: +49 (0) 89 - 54 58 15 - 0
Fax: +49 (0) 89 - 54 58 15 - 10
E-Mail: info@atl-businesscare.de

Weilheim

Dipl.-oec. Thomas Wiesmaier
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Prüfer für Qualitätskontrolle
nach § 57a Absatz 3 WPO

Andreas Völker
Rechtsanwalt ³⁾⁴⁾
Fachanwalt für Steuerrecht

Peter Happach
Steuerberater

Beate Becker
Rechtsanwältin ²⁾

Oderdingstraße 11
82362 Weilheim
Tel.: +49 (0) 881 - 93 60 - 0
Fax: +49 (0) 881 - 93 60 - 90
E-Mail: info@atl-businesscare.de

Wolfratshausen

Dipl.-Kfm. Reiner Strohmenger
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Prüfer für Qualitätskontrolle
nach § 57a Absatz 3 WPO

Obermarkt 4
82515 Wolfratshausen
Tel.: +49 (0) 81 71 - 41 82 - 30
Fax: +49 (0) 81 71 - 41 82 - 40
E-Mail: info@atl-businesscare.de

Zufassungen:
¹⁾ Landgericht München I
²⁾ Landgericht München II
³⁾ Landgericht München I und II
⁴⁾ Oberlandesgericht München

www.atl-businesscare.de

UStID-Nr.: DE 187706120

Schreiben vom 13. Oktober 2006 an die Mitgliedsvereine des Bayerischen
 Badminton-Verbandes e.V.

Seite 2

schen Badminton-Verband zuständige Vereinsregister die Eintragung des gewählten Vorstandes versagt und, bis zur abschließenden Klärung der streitigen Fragen die Bestellung eines Notvorstandes für erforderlich erklärt hat.

Unseres Erachtens ist es nicht akzeptabel, nun im Nachhinein auf breiter Ebene persönliche Vorwürfe gegenüber Herrn Gläßer oder Herrn Sichert zu erheben, schießlich hätte doch auch der Kläger selbst, in Voraussicht zu der durch seine Klage hervorgerufenen Situation, bereits mit der Klage einen eigenen Vorschlag für einen Notvorstand unterbreiten können. Im Nachhinein nur das Verhalten Dritter zu rügen, die eigenen Versäumnisse aber zu verschweigen, ist unfair. Problematisch dürfte wohl aber gewesen sein, überhaupt jemanden zu finden, der zum damaligen Zeitpunkt und zu den von Herrn Schmitt geforderten Konditionen bereit gewesen wäre, das Amt des Notvorstandes (welches im übrigen zwingend durch zwei Personen zu besetzen ist) zu übernehmen.

2. Um Mißverständnisse zu vermeiden weisen wir ausdrücklich daraufhin, dass Unregelmäßigkeiten bei Beschlussfassungen auf einem Verbandstag des Bayerischen Badminton-Verbandes – so wie diese gegenwärtig von Herrn Schmitt gerügt werden – auch unseres Erachtens in jedem Falle aufgearbeitet, überprüft sowie abschließend darüber entschieden werden sollte. Dies ist u.E. insbesondere für die Verfassung und Organisation des Verbandes von großer Bedeutung. Darüber hinaus können nur bei einer abschließenden Überprüfung die evtl. notwendigen Konsequenzen

Schreiben vom 13. Oktober 2006 an die Mitgliedsvereine des Bayerischen
Badminton-Verbandes e.V.

Seite 3

- für die Fassung der Satzungsvorschriften sowie für die Abhaltung zukünftiger Verbandstage gezogen werden.
3. Insofern erfüllt uns das gegenwärtige Bestreben seitens Herrn Karl-Heinz Schmitt, die Beschlüsse des Verbandstages 2006 aus angeblichen Kostengründen durch die Abhaltung eines außerordentlichen Verbandstages zu beseitigen, mit Verwunderung. Dies würde schließlich gerade nicht zu einer auch von Herrn Schmitt ursprünglich geforderten abschließenden Klärung der behaupteten Unregelmäßigkeiten, deren Qualität durchaus als gewichtig bezeichnet werden können, führen.
 4. Das seitens von Herrn Schmitt erhobene Kostenargument kann u.E. letzten Endes nicht ausschlaggebend sein. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:
 - a) Herr Schmitt meint festgestellt zu haben, dass es bei diversen Beschlussfassungen des Verbandstages 2006 zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist, die einer Aufklärung bedürfen. Mit Erhebung der diesbezüglichen Klage war klar, dass der Verband für diverse Zeit nicht bzw. nicht wie gewohnt handlungsfähig sein wird. Wenn diese Vorwürfe aus Sicht von Herrn Schmitt so erheblich sind, dass er seine Klage aus Kostengründen für den Verband nicht zurücknehmen kann und will, dann sollte über die Klage abschließend befunden werden, um für die Zukunft Rechtssicherheit für den Verband zu schaffen.

Schreiben vom 13. Oktober 2006 an die Mitgliedsvereine des Bayerischen
Badminton-Verbandes e.V.

Seite 4

Die schlichte Durchführung eines außerordentlichen Verbandstages käme demgegenüber dem Signal gleich, dass jedes Einzelmitglied, welches mit dem Ergebnis bestimmter Beschlussfassungen nicht einverstanden ist, weil dieses nicht seinem Wunschergebnis entspricht, die Tätigkeit des Verbandes durch die Forderung nach einem außerordentlichen Verbandstag sabotieren könnte. Dies kann und darf sich der Verband nicht gefallen lassen.

Im konkreten Fall ist u.E. daher die abschließende Prüfung und Entscheidung der Klagen dringend erforderlich.

- b) Zutreffend ist die Kostenbelastung des Verbandes durch die gegenwärtigen Notvorstände erheblich. Dies ist dem Notvorstand auch bewusst. Aus diesem Grunde wurde Herr Schmitt seitens der Notvorstände mit Schreiben vom 25. September 2006 aufgefordert, seine Klage – entsprechend den zwischenzeitlich nachgereichten Klagen dreier Vereine – dahingehend klarzustellen, dass einstimmig gewählte Vorstandsmitglieder von seiner Klage nicht erfasst werden.

Diese Aufforderung unsererseits hat folgenden Hintergrund:

Mit seiner Klage rügt Herr Schmitt maximal 32 Stimmabgaben. Rechnerisch ist damit ausgeschlossen, dass diejenigen Wahlen, welche ohne Gegenstimmen erfolgt sind bei Außerachtlassung der streitigen 32 Stimmen anders ausgegangen wären. Diese Wahlen sind u.E. daher nicht zu beanstanden und unstreitig zu stellen. Ergänzend weisen wir darauf hin, daß u.E. nicht ausschlaggebend sein kann, ob sich die

Schreiben vom 13. Oktober 2006 an die Mitgliedsvereine des Bayerischen
 Badminton-Verbandes e.V. Seite 5

eine oder andere Person aus privaten Motiven zur Wahl gestellt hat oder zur Wahl gestellt hätte, wenn ein anderer Präsident gewählt worden wäre. Immerhin hat nicht der Präsident seine „Mannschaft“ gewählt, sondern die Delegierten, so dass die Frage, wer sich dazu bereit erklärt für den Verband ein Amt zu übernehmen, eine höchst persönliche Entscheidung darstellt, die nicht justitiabel und nicht für die Rechtmäßigkeit einer Wahl ausschlaggebend ist.

Würde die Klarstellung durch Herrn Schmitt erfolgen, wären sämtliche 3 Vizepräsidenten des Verbandes ordnungsgemäß und unstreitig gewählt und könnten unverzüglich die Führung des Verbandes von den Notvorständen übernehmen.

Eine Klarstellung – wie dargestellt – ist seitens Herrn Schmitt bis heute jedoch nicht erfolgt.

Wir kommen daher an dieser Stelle nicht umhin, unseren gegenwärtigen Eindruck zum Ausdruck zu bringen, dass der Kläger selbst „auf Zeit spielt“, um – wie er selbst zum Ausdruck bringt – aus Kostengründen einen außerordentlichen Verbandstag abhalten zu können.

Ein solcher wäre u.E. jedoch nicht notwendig. Mit den 3 gewählten Vizepräsidenten wäre der Verband vollumfänglich handlungsfähig und die Wahl des bis dato streitigen Präsidenten könnte, mit geringem zusätzlichem Kostenaufwand im Rahmen eines außerordentlichen Verbandstages, der mit der Beiratssitzung des kommenden Jahres zusammengelegt

Schreiben vom 13. Oktober 2006 an die Mitgliedsvereine des Bayerischen
 Badminton-Verbandes e.V.

Seite 6

wird, verbunden werden, sofern die noch ausstehende Entscheidung über die gegenwärtig anhängigen Klagen die behaupteten Unregelmäßigkeiten bestätigen sollte. Andernfalls wäre der gewählte Präsident ohnehin in seinem Amt bestätigt.

- 5) Im übrigen ist uns unverständlich, weshalb die gerügten Unstimmigkeiten nicht bereits am Verbandstag selbst gerügt wurden. Nach uns vorliegenden Informationen, soll es der Kläger selbst gewesen sein, der die jeweiligen, nunmehr von ihm bestrittenen Vollmachten entgegengenommen, hierfür die jeweiligen Stimmzettel ausgegeben sowie vor Beginn der eigentlichen Tagung die Stimmverteilung und –vertretung öffentlich bekannt gegeben hat.

- 6) Im Ergebnis sind wir daher der Auffassung, dass durch einfache Klarstellung seitens Herrn Schmitt die vollumfängliche und autarke Handlungsfähigkeit des Verbandes kurzfristig (auch deutliche kurzfristiger als ein außerordentlicher Verbandstag) wieder hergestellt werden könnte, weitere Kosten hiermit vermieden werden könnten und darüber hinaus die für die zukünftige Rechtssicherheit des Verbandes notwendige rechtskräftige Entscheidung über die gegenwärtig anhängigen Klagen ordentlich erreicht werden könnte.

Es bedarf daher u.E. nicht der Mobilisierung sämtlicher Mitgliedsvereine des Verbandes um die Situation des Verbandes kurzfristig in geordnete Bahnen zurückzulenken, vielmehr bedarf es insoweit lediglich die Klarstellung eines Einzelnen.

Schreiben vom 13. Oktober 2006 an die Mitgliedsvereine des Bayerischen
Badminton-Verbandes e.V.

Seite 7

- 7) Abschließend erlauben wir uns zu den zahlreichen und vielschichtigen Vorwürfen gegenüber Herrn Dr. Alexander Straßner Stellung zu nehmen. Diese Vorwürfe erscheinen uns im wesentlichen übersteigert und unangemessen.

Zunächst ist insoweit zu berücksichtigen, dass das seitens der Satzung vorgesehene Rechtssystem u.E. primär auf die Beilegung von Sportstreitigkeiten ausgelegt ist. Eine Anwendbarkeit auch auf Verfassungsfragen des Verbandes ist zwar rechtlich möglich, erscheint uns aufgrund der einzelnen Regelungen, insbesondere betreffend die Zuständigkeiten, jedoch als äußerst problematisch.

Darüber hinaus hat auch die Klage von Herrn Schmitt dazu beigetragen, dass hier zeitliche Verzögerungen eingetreten sind. Wäre nämlich die Klage von Herrn Schmitt mit der notwendigen, und zwischenzeitlich nachgeforderten Klarstellung versehen gewesen, hätte sich unzweideutig herausgestellt, dass der einstimmig gewählte Vorsitzende des Rechtsausschusses zuständig ist. Diese Klarstellung sollte der Kläger daher nunmehr nachholen.

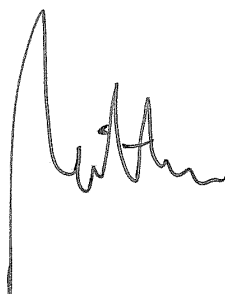
Auch sei an dieser Stelle noch angemerkt, dass die von Herrn Schmitt angesprochenen 3 Vereine, welche ebenfalls gegen Beschlüsse des Verbandstages 2006 klagen, ihre Klage ausdrücklich auf diejenigen Beschlüsse beschränkt haben, bei welchen sich aufgrund der 32 reklamierten Stimmen eine Änderung des Wahlergebnisses ergeben könnte. Diese Klagen sind u.E. daher mit der von Herrn Schmitt erbetenen Klarheit gefaßt. Die Vereine wurden lediglich deshalb um nochmalige Bestätigung dieses Verständnis-

Schreiben vom 13. Oktober 2006 an die Mitgliedsvereine des Bayerischen
Badminton-Verbandes e.V. Seite 8

ses gebeten, da sie sich offiziell der Klage des Herrn Schmitt „an-
geschlossen“ haben.

Mit freundlichen Grüßen
ATL BUSINESSCARE

Wolfgang U. Büttner
Notvorstand des BBV



Christian Renauer
Notvorstand des BBV

